



**Freiwillige
Feuerwehr** **udau**

... immer für Sie da

Retten - Löschen - Bergen - Schützen

Hinweise zur Wiederaufnahme des Dienstbetriebs in der Feuerwehr Mudau – Einsatzabteilungen & Jugendfeuerwehr

Auf Grundlage der Hinweise des Innenministeriums zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen.

Stand: 29. März 2021

Der Gesundheitsschutz der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörigen hat neben der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während der Corona-Pandemie nach wie vor oberste Priorität.

Diese Hinweise gelten grundsätzlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen. Bereits bestehende, teilweise weitergehende Konzepte der Hilfsorganisationen und des THW bzw. der Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehr sind zu beachten.

Gleiches gilt für die Konzepte für Ausbildungsveranstaltungen an den zentralen Bildungseinrichtungen. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren, des THW und der Hilfsorganisationen sollen entsprechend der nachfolgenden Hinweise verfahren.

Grundsätze

1. Allgemeine Anforderungen

Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb soll grundsätzlich landesweit einheitlich gehandhabt werden. Bei hohen Inzidenzen sollte aber auch das Infektionsgeschehen im eigenen Stadt- oder Landkreis berücksichtigt werden; dies gilt auch bei besonders niedrigen Inzidenzwerten. Die Teilnehmenden dürfen keinem erhöhtem Infektionsrisiko ausgesetzt sein.

Der Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb soll, wenn möglich, auch weiterhin im Online-Verfahren durchgeführt werden. Notwendige Präsenzveranstaltungen sind vorab so zu planen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen allen Teilnehmenden bekannt sind und konsequent umgesetzt werden. **Die Anwesenheit beim Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb ist zu dokumentieren.**

Die Zusammenkünfte sollen möglichst zeitlich kurzgehalten werden. Wann immer möglich, sollen die Veranstaltungen im Freien stattfinden. Falls im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb Räume

genutzt werden müssen, sollen diese alle 20 bis 30 Minuten intensiv gelüftet werden. Übungsteile mit Körperkontakt sind zu vermeiden. Übungen mit Personen (Mimen) sind mit Übungspuppen durchzuführen. Gegenstände und Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.

2. Abstandsregeln / Atemschutz

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern muss grundsätzlich eingehalten werden und gilt für alle Tätigkeiten.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Mindestabstand ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und wenn eine geeignete Kompensation durch physische Infektionsschutzvorrichtungen (bspw. Plexiglasscheiben) oder durch geeignete Persönliche Schutzausrüstung gewährleistet wird. Geeignet sind medizinische Masken (OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95). Während des praktischen Ausbildungs- und Übungsdienstes sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen.

Die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen soll auf ein Minimum reduziert werden. Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen sind FFP2-Masken (bzw. alternativ Masken der Normen) zu tragen und ein hoher Luftaustausch soll sichergestellt werden (Frischlufzufuhr, Fenster öffnen). Die notwendige Persönliche Schutzausrüstung zur Reduzierung von Infektionsrisiken muss von den Hilfsorganisationen bzw. den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden.

3. Zusammensetzung der Gruppen

Ansammlungen von Helferinnen und Helfern sowie Feuerwehrangehörigen zu Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen sollen weiterhin grundsätzlich so klein wie möglich gehalten werden, um im Infektionsfall/Quarantäne einer Übungsgruppe noch ausreichend Kräfte für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit zu haben. Mehrere Übungsgruppen können räumlich getrennt gleichzeitig üben. Wann immer möglich, sollen Übungsgruppen aus den gleichen Personen gebildet und ein „Durchwechselln“ zwischen den Übungsgruppen vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der Gruppengröße und des zeitlichen Abstands zwischen zwei Präsenzveranstaltungen muss abgewogen werden, welche Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Bei den notwendigen Präsenzveranstaltungen empfiehlt sich folgender Bewertungsmaßstab und Gruppengröße abhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen im Stadt- oder Landkreis.

Maßgeblicher Faktor zur Bestimmung der maximalen Gruppengröße ist dabei die durch das zuständige Gesundheitsamt im eigenen Land- oder Stadtkreis festgestellte Sieben-Tage-Inzidenz in den letzten fünf Tagen von Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) je 100.000 Einwohner. Auf Grundlage dieser Inzidenzwerte ist die im Anhang befindliche „Ampelregelung“ abgestimmt.

Ampelregelung für Übungs- und Ausbildungsdienste

Die Durchführung von Übungs- und Ausbildungsdienst in den Einsatzabteilungen und der Jugendgruppen der Feuerwehr Mudau ist zukünftig, im Rahmen der Corona-Pandemie auf Grundlage der Vorgaben des Innenministeriums, wie folgt geregelt:

Inzidenz-Wert	Vorgabe für den Dienst	Aktive	Jugend
unter 20	<u>Regelmäßiger</u> Übungs- und Ausbildungsdienst mit einer Gruppengröße von maximal 20 Personen im Außenbereich und 16 Personen im Innenbereich.	✓	✓
20 – 34	Übungs- und Ausbildungsdienst mit einer Teilnehmerzahl bis maximal 18 Personen im Außenbereich und bis zu zwölf Personen im Innenbereich. Ein zeitlicher Abstand von zwei Wochen zwischen zwei Präsenzterminen je Teilnehmenden wird empfohlen.	✓	✓
35 – 49	Übungs- und Ausbildungsdienst mit einer Teilnehmerzahl bis maximal 10 Personen im Außenbereich und bis zu 6 Personen im Innenbereich. Ein zeitlicher Abstand von zwei Wochen zwischen zwei Präsenzterminen je Teilnehmenden wird empfohlen.	✓	✗
50 – 99	Beschränkung auf Übungen- und Ausbildungen, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit zwingend notwendig sind. Die maximale Gruppengröße liegt bei 6 Personen. Ein zeitlicher Abstand von zwei Wochen zwischen zwei Präsenzterminen je Teilnehmenden ist einzuhalten.	✓	✗
ab 100	Einstellung des Übungs- und Ausbildungsdienstes für alle. ABER: Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Mannschaft und Gerätschaften!	✗	✗

Es ist der offizielle Inzidenz-Wert für den Neckar-Odenwald-Kreis vom Landesgesundheitsamt (LGA) maßgebend!

4. Verbot für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs-, und Dienstbetrieb sowie Betretungsverbote

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, dürfen nicht am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen oder Einrichtungen der Hilfsorganisationen, des Rettungsdienstes, der Feuerwehren oder des THW betreten.

Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörige, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nicht in Präsenz am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen.

5. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der „Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ in der jeweils gültigen Fassung ist auch der Dienstbetrieb von Jugendgruppen wieder möglich. Die in Nummer 1.1 bis 1.4 dieser Hinweise genannten Grundsätze sollen dabei auch für den Dienstbetrieb der Jugendorganisationen in den Hilfsorganisationen und Gemeindefeuerwehren angewandt werden. Für die Jugendgruppen der Feuerwehr Mudau gelten vorrangig die Vorgaben für die Durchführung von Übungs- und Ausbildungsdienst (Ampelregelung).